

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 4

Artikel: Arten und Ansätze der Familienzulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrestagung SKöF:

Am 16. Juni 1988 findet – ebenfalls in Brunnen – die Mitgliederversammlung der SKöF statt. Für diese Veranstaltung ist eine separate Anmeldung erforderlich. Das Hotelarrangement kann auf die Nacht vom 15. auf den 16. Juni ausgedehnt werden.

Arten und Ansätze der Familienzulagen

Stand 1. Januar 1988

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Im Verlaufe des Jahres 1987 sind die Familienzulagen erneut in zahlreichen Kantonen verbessert worden.

Die Kantone Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Tessin und Wallis änderten ihr Gesetz oder ihre Ausführungsverordnungen vor allem im Hinblick auf die Höhe der Ansätze und der Arbeitgeberbeiträge an die kantonale Familienausgleichskasse. 7 Kantone haben ihren Beitragssatz herabgesetzt.

Im Kanton Zürich wurde die Altersgrenze für Kinder in Ausbildung von 20 auf 25 Jahre heraufgesetzt. (Die Zahlen sind der ZAK entnommen.)

a. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer (Stand 1. Januar 1988)

Beträge in Franken

Kanton	Kinder-zulage	Ausbildungs-zulage ¹¹	Altersgrenze		Geburts-zulage	Arbeitgeber-beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
			Ansatz je Kind und Monat	allgemeine besondere ¹		
Aargau	90	–	16	20/25	–	1,5
Appenzell A. Rh.	110	–	16	18/25	–	2,0
Appenzell I. Rh.	110/120 ²	–	16	18/25	–	2,1
Basel-Land	100	120	16	25/25	–	1,9
Basel-Stadt	100	120	16	25/25	–	1,2
Bern	115	–	16	20/25	–	1,8
Freiburg	120/135 ²	180/195 ²	15	20/25	600	2,25
Genf	100/125 ³	210	15	20/25	725 ⁷	1,5
Glarus	110	–	16	18/25	–	1,9
Graubünden	110	130	16	20/25 ⁶	–	1,75
Jura	80/100 ⁴	100	16	25/25	–	2,5
Luzern	120	160	16	18/25	500	1,9 ¹⁰
Neuenburg ¹³	110/135	140/165	16	20/25 ⁶	600	1,8
	160/210	190/240				
Nidwalden	125/150 ²	–	16	18/25	–	1,85
Obwalden	100	–	16	25/25	–	2,0

Beträge in Franken

Kanton	Kinder-zulage	Ausbildungs-zulage ¹¹	Altersgrenze		Geburts-zulage	Arbeitgeber-beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
St. Gallen	100/145 ²	–	16	18/25	–	1,5 ¹⁰
Schaffhausen	100	150	16	18/25	500 ⁸	1,25 ¹⁰
Schwyz	120	–	16	20/25 ⁶	600	2,0
Solothurn	120	–	16	18/25 ¹²	500	1,8
Tessin	143	–	16	20/20	–	2,5
Thurgau	100	120	16	18/25 ⁶	–	2,0
Uri	100	–	16	20/25 ⁶	300	2,2
Waadt	100 ⁵	140	16	20/25 ⁶	600	1,9
Wallis	140/196 ²	196/252 ²	16	20/25	700 ⁷	– ⁹
Zug	115/170 ²	–	16	20/25	–	1,6 ¹⁰
Zürich	100	–	16	20/25	–	1,0

¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

⁵ Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 140 Franken.

⁶ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.

⁷ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

⁸ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 36000 Franken nicht übersteigt.

⁹ Keine kantonale Familienausgleichskasse.

¹⁰ Inklusive Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.

¹¹ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.

¹² Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.

¹³ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

b. Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland (Stand 1. Januar 1988)

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (Siehe Tabelle 1).

Beträge in Franken

Kanton	Kinder-zulage	Ausbil-dungszulage ⁷	Altersgrenze		Ge-burts-zulage	Zulagerechte Kinder
	Ansatz je Kind und Monat		allge-meine	beson-dere ¹		
Aargau	90	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
Appenzell A. Rh.	110	–	16	18/25	–	alle
Appenzell I. Rh.	110/120 ²	–	16	18/25	–	alle
Basel-Land ⁵	100	120	16	20/20	–	alle ausser Pflegekindern
Basel-Stadt	100	120	16	25/25	–	alle ausser Pflegekindern
Bern	115	–	16	18/25	–	eheliche und Adoptivkinder
Freiburg	120/135 ²	–	15	20/25	600	alle
Genf	60/75 ³	–	15	15/15	–	alle ausser Pflegekindern

Beträge in Franken

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ⁷	Altersgrenze		Geburtszulage	Zulageberechtigte Kinder
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
Glarus	110	–	16	18/25	–	alle
Graubünden	110	–	16	16/16	–	alle
Jura	80/100 ⁴	–	15	15/15	–	eheliche und Adoptivkinder
Luzern	120	160	16	18/25	500	alle
Neuenburg ⁹	110/135	–	16	16/16	600 ¹⁰	alle
	160/210					
Nidwalden	125/150 ²	–	16	18/25	–	alle
Obwalden	100	–	16	25/25	–	alle
St. Gallen	100/145 ²	–	16	18/25	–	alle
Schaffhausen	100	150	16	18/25	500 ⁶	alle
Schwyz	120	–	16	20/25	–	alle
Solothurn	120	–	16	18/25 ⁸	500	alle
Tessin	143	–	16	20/20	–	alle
Thurgau	100	–	16	16/16	–	alle
Uri	100	–	16	20/25	300	alle
Waadt	100	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
Wallis	140/196 ²	196/252 ²	16	20/25	700	alle
Zug	115/170 ²	–	16	20/25	–	alle
Zürich	100	–	16	16/16	–	alle

¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

⁵ Die Grenzgänger sind den Arbeitnehmern, die mit ihrer Familie in der Schweiz leben, gleichgestellt.

⁶ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 36 000 Franken nicht übersteigt.

⁷ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.

⁸ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.

⁹ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

¹⁰ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.

Das Kursangebot der SKöF aus der Sicht der Verbandsmitglieder

Ergebnisse der Umfrage vom September 1987

Mit dem Versand von Informationen an die Mitgliederorganisationen der SKöF, Ende August 1987, wurde ein Fragebogen zum Kursprogramm unseres Verbandes verschickt. Es darf als sehr erfreulich beurteilt werden, dass an die 42 Prozent der Mitglieder von diesem Mitspracherecht Gebrauch gemacht haben. Die